

3691/AB
vom 07.12.2020 zu 3686/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.658.982

Wien, 2.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3686/J der Abgeordneten Peter Wurm betreffend Diskriminierung von Menschen die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS-Schutz tragen können** wie folgt:

Frage 1:

- *Sind Ihnen als Gesundheitsminister ähnliche Fälle bekannt, wo Menschen die von der Maskenpflicht befreit sind auf diese Art und Weise diskriminiert werden?*

Solche Fälle sind mir durch mediale Berichterstattungen bekannt.

Frage 2:

- *Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich dabei konkret?*

Dazu kann ich keine konkreten Aussagen machen, da auch bei der mir bekannten medialen Berichterstattung keine genauen Angaben über die Fälle gemacht wurden.

Fragen 3 - 6:

- *Wenn Personen einen positiven Antikörpertest vorweisen können, wird diesen in weiterer Folge eine entsprechende Ausnahmegenehmigung von den Corona-Maßnahmen seitens der Behörden ausgestellt?*
- *Wenn nein, warum werden diese nicht ausgenommen?*
- *Wenn ja, sind diese Personen von der Maskenpflicht befreit?*
- *Wenn diese Personen nicht von der Maskenpflicht befreit sind, welche Gründe gibt es dafür?*

Nein. Ein positiver Antikörpertest berechtigt derzeit rechtlich nicht, Ausnahmegenehmigungen in Anspruch nehmen zu können.

Es ist bis dato noch nicht zur Gänze wissenschaftlich belegt, wie lange Antikörper bei SARS CoV-2 im Körper für einen Immunschutz vorliegen. Daher ist auch ein positiver Antikörpertest eine Momentaufnahme und berechtigt nicht, für allfällige Erleichterungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

